

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 301.

Freitag den 28. October.

1859.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. September 1858 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen,

im Jahre 1859

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtochtheit sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung wegen zeitlicher Untauglichkeit auf 1 Jahr zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Dienstag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten auf der alten Waage, am Markt Nr. 4, 1 Treppe hoch, bei Vermeidung des in §. 105 ff. des obgedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben

Mittwoch den 2. November 1859

in derselben Weise, wie vorgebracht bei uns anzumelden.

Leipzig, den 21. October 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Günther.

Bekanntmachung,

die bei der Recrutirung im Jahre 1857 und 1858 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Ausführungsverordnung vom 1. September 1858 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1857 und 1858 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufhalten, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Dienstag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten auf der alten Waage, Markt Nr. 4, 1 Treppe hoch, unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellcheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig, am 21. October 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Günther.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 26. October.

Die Sitzung wurde durch die Mittheilung eröffnet, daß das dem Rathe für die Vorarbeiten der Wasserregulirung fernereit bestimmt gewesene Dispositionsquantum von 3000 Thlr. erschöpft sei und, obschon diese Arbeiten in der Hauptsache beendet, doch immer noch Ausgaben, wenn auch von geringerem Belange, zu bestreiten seien. Hierzu hat der Rath eine Summe von 2000 Thlr. bestimmt und die Zustimmung der Stadtverordneten zur verlageweisen Bestreitung dieser Kosten bis zu jener Summe beantragt. Die Zuschrift des Rathes hierüber gelangte an den Ausschuss für das Bauwesen.

Der Vorsteher trug hierauf folgende, vom Rathe den Stadtverordneten zugefertigte Verordnung der königl. Kreisdirection vor: „Nach angehörtem Vortrage des von dem Rathe hiesiger Stadt über die Wahl des Buchhändlers Otto Wigand und des Kaufmanns Lorenz zu Rathsmitgliedern auf Zeit, ingleichen Wiedererwählung der Stadträthe Reichenbach und Dr. Lippert sen. zu derselben Function, unterm 6/7. d. M. anher erstatteten Berichtes und dessen Unterlagen hat die königliche Kreisdirection beschlossen, die auf Lorenz und Reichenbach beziehentlich von Neuem gefallene Wahl, auch, bewandten Umständen nach, die Wiederernennung des Dr. Lippert, wie hiermit geschieht, zu bestätigen; wogegen nach dem, was wider den Buchhändler Wigand seit einer Reihe von Jahren, namentlich in politischer Be-

ziehung vorgekommen, die Regierungsbehörde erhebliches Bedenken gefunden hat, dieser Wahl ebenfalls die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen.

„Der Stadtrath wolle, wie unter Remission der eingereichten 37 Stück Acten andurch verordnet wird, demgemäß und beziehentlich nach §. 209 der Allgemeinen Städte-Ordnung das Weitere verfügen.

„Leipzig, den 12. October 1859.

„Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Das begleitende Schreiben des Rathes, worin die Stadtverordneten um Vornahme einer Neuwahl ersucht wurden, erklärte den Umstand, daß diese Mittheilung erst jetzt an die Stadtverordneten gelange, dadurch, daß der Rath gegen die Nichtbestätigung der von ihm beifällig begutachteten Wahl Wigand's Vorstellung bei der königl. Kreisdirection erhoben, indessen darauf durch neuere Verordnung derselben beschieden und angewiesen worden sei, nunmehr ohne weiteren Anstand den Stadtverordneten die Verordnung der königl. Kreisdirection bekannt zu machen und zur unverzüglichen Vornahme einer anderweiten Wahl aufzufordern.

Der Vorsteher schlug der Versammlung vor, daß es bei dieser Mittheilung sein Bewenden habe und in nächster Sitzung zu einer Neuwahl verschritten werde.

Dr. Heyner dagegen äußerte sich dahin: Wigand sei ein Mann, der allgemeine Achtung in der Bürgerschaft genieße, es freue ihn daher, daß schon der Rath parteilos für die Wahl dieses